



öffentlich

Betreff:
Parkplatzmarkierung

Erstellungsdatum 03.06.2021

Eingang 502:

Einreicher: S. Gutschmidt, Ortsvorsteher

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.06.2021	Ortsbeirat Grube		

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

die Auf- und Anbringung für die in diesem Bereich parkenden Fahrzeuge ersichtlichen Stellplatzregel.
Die Markierung erfolgt leicht schräg zur Fahrbahn.

gez. S. Gutschmidt
Ortsvorsteher

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Durch die am Straßenrand im Bereich der Kirche quer zur Fahrbahn parkenden Fahrzeuge kommt es immer häufiger zu einer Einengung der Neuen Dorfstraße in diesem Bereich.
Eine Markierung durch eine leicht schräg zur Fahrbahn markierte Parkfläche ermöglicht den gefahrlosen Verkehrsfluss der Neuen Dorfstraße in diesem Bereich.



Geschäftsbereich/FB: 4/FB Mobilität u. techn. Infrastruktur

Einreicher OBR: Grube

Bearbeiter: Frau Lehmann

Telefon: 3257

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 28.06.2021

Datum: 23.07.2021

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.:

30. JULI 2021

Signum:

an:

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 21/SVV/0695

Betreff: **Parkplatzmarkierung**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Straßenverkehrsrecht, nach welchem Verkehrszeichen und somit auch Fahrbahnmarkierungen angeordnet werden, ist Bundesrecht (StVO) – die Ausführung des Bundesrechts wurde als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung auf die Länder übertragen (Art. 72 (1) i.V.m. Art. 74 (1) Nr. 22 GG). Zuständig zur Ausführung der StVO sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden. Gemäß § 4 StGÜZV sind die unteren Straßenverkehrsbehörden auch die kreisfreien Städte. Hieraus ergibt sich die Zuständigkeit für die Anordnung von Verkehrszeichen durch die Straßenverkehrsbehörde, vertreten durch den Oberbürgermeister.

Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung finden nach § 28 (1) BbgKVerf ihre Grenzen in den gesetzlichen Vorschriften. Da hier bereits die Zuständigkeit in Bezug auf verkehrsrechtliche Maßnahmen abschließend geregelt ist, zudem auch die Legitimation in Bezug auf Entscheidungen der Gemeindevertretung nach § 28 (2) BbgKVerf keine anderen Vorkehrungen trifft, scheidet eine Zuständigkeit über die Entscheidung zur Aufstellung von Verkehrszeichen durch die Gemeindevertretung oder eines Ortsbeirates eindeutig aus. Zuständig für die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (hierzu gehört, u.a. auch die Umsetzung des bundesdeutschen Straßenverkehrsrechts nach StVG/StVO) ist nach § 54 (1) Nr. 3 BbgKVerf der Hauptverwaltungsbeamte.

Demzufolge ist der Beschluss zurückzuweisen, da vorliegend nach § 46 BbgKVerf die Organkompetenz des Ortsbeirates nicht gegeben ist. Auch ist die einfache Umwandlung eines so formulierten Umsetzungsbeschlusses in einen Prüfauftrag an die Verwaltung nicht möglich. Es fehlen genauere Ortsangaben, wie z.B. Straßename/Hausnummer oder eindeutige textliche Beschreibung, um das erforderliche verkehrsbehördliche Prüfverfahren einleiten zu können.

Fortsetzung siehe Rückseite

i.V. J. Kell

Beigeordnete/r